

Unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit durch die Zahlungsverzugsverordnung verhindern

AUSGANGSSITUATION: Die EU-Kommission hat im September 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgestellt. Durch die neuen Vorgaben soll die Zahlungsverzugsrichtlinie aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden.

Längere Zahlungsfristen müssen im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich bleiben

Nach dem Verordnungsentwurf sollen neue Regeln für maximal zulässige Zahlungsfristen eingeführt werden. Danach dürften im B2B-Geschäftsverkehr vereinbarte Zahlungsfristen 30 Kalendertage nicht mehr überschreiten. Eine Ausnahme soll nur möglich sein, wenn die Mitgliedstaaten eine noch kürzere Zahlungsfrist vorsehen. Die Vereinbarung von Zahlungsfristen von über 30 Tagen wäre damit selbst dann unzulässig, wenn diese Vereinbarung nicht grob unbillig wäre, weil sie z. B. den Interessen des Gläubigers entspricht. Diese neue Vorgabe ist in keiner Weise sachgerecht und würde ganze Geschäftsmodelle, von denen v. a. KMU profitieren, zerstören, weil Liquiditätsspielräume unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Nicht ohne Grund sind diese Überlegungen von der Mehrheit der Mitgliedstaaten negativ beschieden worden.

Es ist unbedingt notwendig, dass Zahlungsfristen von bis zu 60 Tagen und im Einzelfall auch längere Fristen weiterhin möglich bleiben, wenn diese ausdrücklich vereinbart und nicht grob unbillig sind. Die längerfristige Zahlungsziele sind gerade für viele kleine und mittlere Händler existentieller Teil ihres Geschäftsmodells, da sie deren ohnehin begrenzte Liquidität verbessern. Die vorgeschlagenen Vorgaben könnten sich zudem ausgerechnet besonders nachteilig auf KMU-Lieferanten auswirken;

obwohl gerade deren Unterstützung und Schutz ein Ziel der EU-Kommission darstellt. Infolge der Zahlungszielverkürzung würde die Einlistung neuer Produkte voraussichtlich noch teurer für den Handel und die Lagerhaltung in Zukunft öfter den Lieferanten übertragen: Dies würde dazu führen, dass auch innovationskräftigen KMU-Lieferanten der Marktzugang erschwert würde und Lieferanten generell ihre Waren vermehrt „just in time“ liefern müssten. Ein solche Veränderung würde sich gerade auf kleine und mittelgroße Unternehmen, die sich dies nicht leisten könnten, negativ auswirken.

Auf bestehende funktionierende Mechanismen setzen anstatt auf neue bürokratische Strukturen

Die vorgesehenen nationalen Durchsetzungsbehörden würden zusätzliche Bürokratie und Kosten verursachen. In vielen Mitgliedsstaaten bestehen bereits ausreichende und effektive Mechanismen und Handlungsmöglichkeiten, um gegen Zahlungsverzug vorzugehen sowie die Einhaltung des geltenden Rechts und der vertraglichen Vereinbarungen zu gewährleisten. Neben außergerichtlichen, alternativen Streitbeilegungsoptionen, deren Förderung positiv zu bewerten ist, gibt es auch den sehr effizient funktionierenden und bewährten zivilgerichtlichen Weg, mit Unterlassungsklagen Rechtsverstöße nachhaltig und wirksam auch für die Zukunft abzustellen.

Risiken der vorgeschlagenen starren Zahlungsfrist

